

ERLÄUTERUNGEN  
und HINWEISE  
zum  
**ELER-Antrag 2023**



Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam. Sie enthalten wichtige Regelungen zur Antragstellung für das Jahr 2023 nach den Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) zur

- Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (Kulturlandschaftsprogramm/KULAP 2023),
- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie
- Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Impressum:

**Herausgeber**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz  
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam  
Internet: [www.MLUK.Brandenburg.de](http://www.MLUK.Brandenburg.de)

**Stand**

13. Oktober 2022

# Inhaltsverzeichnis

|        |                                                                                                                                        |    |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1      | Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2023.....                                                                               | 5  |
| 1.1    | Neuerungen im Antragsjahr 2023 .....                                                                                                   | 5  |
| 1.2    | Wichtige Termine für den ELER-Antrag 2023.....                                                                                         | 8  |
| 1.3    | Unterstützung zur Antragstellung.....                                                                                                  | 9  |
| 2      | Hinweise zur Antragstellung.....                                                                                                       | 10 |
| 2.1    | Allgemeine Hinweise.....                                                                                                               | 10 |
| 2.2    | Antragsarten in den Förderprogrammen 800, 810, 860, 870, 880, 890, 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230 ..... | 10 |
| 2.2.1  | Übersicht der Antragsarten .....                                                                                                       | 10 |
| 2.2.2  | Erläuterung der Antragsarten .....                                                                                                     | 11 |
| 2.3    | Förderantrag (Neuantrag) für die Förderprogramme 810, 860, 870 und 880.....                                                            | 14 |
| 2.3.1  | Förderprogramm 810 „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ .....                                                                           | 15 |
| 2.3.2  | Förderprogramm 860 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ .....                                                                    | 15 |
| 2.3.3  | Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“ .....                                                                        | 15 |
| 2.3.4  | Förderprogramm 880 „Ökologischer Landbau“ .....                                                                                        | 16 |
| 2.4    | Förderprogramme 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230 .....                                                    | 17 |
| 2.4.1  | Förderprogramm 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ .....                                                             | 18 |
| 2.4.2  | Förderprogramm 3120 „Naturschutzorientierte Beweidung“ .....                                                                           | 19 |
| 2.4.3  | Förderprogramm 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“ .....                                                                                   | 19 |
| 2.4.4  | Förderprogramm 3140 „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ .....                                                                  | 20 |
| 2.4.5  | Förderprogramm 3150 „Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen“ .....                                                                      | 20 |
| 2.4.6  | Förderprogramm 3190 „Wasserqualität“ .....                                                                                             | 21 |
| 2.4.7  | Förderprogramm 3200 „Wasserrückhalt“ .....                                                                                             | 22 |
| 2.4.8  | Förderprogramm 3210 „Naturschutzorientierte Ackernutzung“ .....                                                                        | 23 |
| 2.4.9  | Förderprogramm 3220 „Umsetzung kooperativer Klimaschutz- und /oder Biodiversitätsmaßnahmen“ .....                                      | 24 |
| 2.4.10 | Förderprogramm 3230 „Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen“ .....                                                               | 24 |
| 2.5    | Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) .....                                           | 25 |
| 2.6    | Tierbestandsnachweis .....                                                                                                             | 26 |
| 3      | Antragssoftware WebClient.....                                                                                                         | 27 |
| 3.1    | Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN .....                                                                                                       | 27 |
| 3.2    | Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm .....                                                                                       | 28 |
| 3.3    | Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland ...                                                | 29 |
| 3.4    | Anmeldung als Mitbenutzer.....                                                                                                         | 29 |
| 3.5    | Anmeldung als Berater oder Beraterin.....                                                                                              | 29 |
| 3.6    | Einsicht in Antrag (Support) .....                                                                                                     | 31 |
| 3.7    | ELER-Antrag einreichen .....                                                                                                           | 31 |

|           |                                                                                                      |    |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3.8       | Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie) .....                                                     | 32 |
| 3.9       | Stammdaten .....                                                                                     | 33 |
| 3.10      | Betriebstätten .....                                                                                 | 33 |
| 3.11      | Beteiligte .....                                                                                     | 33 |
| 3.12      | Bevollmächtigte .....                                                                                | 33 |
| 3.13      | Verpflichtungserklärungen .....                                                                      | 33 |
| Anhang 1: | Prüfhinweise Amt- Meldungen (Übersicht der Hinweise zu ihren Vorjahresflächen) .....                 | 34 |
| Anhang 2: | Tabelle mit Fallbeispielen zu Fördernehmerwechseln, Änderungsanträgen und<br>Übernahmeanträgen ..... | 35 |

# 1 Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2023

## 1.1 Neuerungen im Antragsjahr 2023

|                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Link zur neuen Richtlinie bzw. den Steckbriefen</b>                                                                                                                           | <p>Informieren Sie sich vor der Antragstellung zu den Fördervorschriften unter:</p> <p><a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/</a></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Kombinationstabelle</b><br><br>2. Säule-Maßnahmen untereinander und mit den Öko-Regelungen der 1. Säule                                                                       | <p>Die <b>Kombinationsmöglichkeiten</b> der 2. Säule-Maßnahmen untereinander und mit den Öko-Regelungen der 1. Säule finden Sie in der Datei <b>„Berechnungsmodell zur GAP ab 2023“</b>. Die Datei finden Sie unter folgendem Link, im unteren Teil bei den weiterführenden Informationen unter Downloads:</p> <p><a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/</a></p> <p>Im <b>Tabellenblatt „Kombi AUKM-AUKM-ÖR“</b> aus der Datei „Berechnungsmodell zur GAP ab 2023“ sind die Kombinationen zu entnehmen.</p>                                                                                                                   |
| <b>Mindestparzellengröße</b>                                                                                                                                                     | <p>Es gilt für alle beantragten Parzellen die <b>Mindestparzellengröße von 0,3 ha</b>.</p> <p>Eine Ausnahme davon gilt nur für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldvogelinseln des Förderprogramms 3210 (Mindestgröße der Feldvogelinseln von 0,5 ha).</li> <li>• Brachen des GLÖZ 8 sowie der Öko-Regelung 1a (Mindestparzellengröße von 0,1 ha),</li> <li>• Blühstreifen oder -flächen der Öko-Regelung 1b (Mindestparzellengröße von 0,1 ha),</li> <li>• Altgrasstreifen oder -flächen der Öko-Regelung 1d (Mindestparzellengröße von 0,1 ha),</li> <li>• Flächen im Lehde-Leipe-Gebiet (Mindestparzellengröße von 0,02 ha).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Nutzcodeliste</b><br><br>Einführung neuer Nutzcodes (als Teilflächen einer Gesamtparzelle)<br><br><br><br><br><br><br><br><br>Einführung neuer Nutzcodes (als Gesamtparzelle) | <p>Zum Antragsjahr 2023 werden folgende Nutzcodes als Teilfläche einer Gesamtparzelle neu eingeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NC 13: Feldvogelinseln AUKM,</li> <li>• NC 14: Gewässerrand-/Uferstreifen AUKM,</li> <li>• NC 61: ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung),</li> <li>• NC 62: ÖR 1b Blühstreifen /-flächen auf AL,</li> <li>• NC 63: ÖR 1c Blühstreifen /-fläche auf DK,</li> <li>• NC 64: ÖR 1d Altgrasstreifen,</li> <li>• NC 65: ÖR 3 Agroforststreifen,</li> <li>• NC 96: Agroforstsystem (§4(2) (Nr. 1: Streifen) GAPDZV).</li> </ul> <p>Ebenso werden folgende Nutzcodes neu eingeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NC 112: Winterdurum (Hartweizen),</li> <li>• NC 150: Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt),</li> <li>• NC 916: Sonstige Paludikulturen (nach Anhang 1 AEUV).</li> </ul> |



|                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• AUKM-Erosionskulisse: FP 3140 (Bindung 2141) und FP 3190 (Bindung 2192),</li> <li>• Gewässerrandflächen: FP 3140 (Bindung 2142) und FP 3190 (Bindung 2191),</li> <li>• Nährstoffsensible Gebiete und AUKM-Erosionskulisse: FP 3190 (Bindung 2192),</li> <li>• Wasserrückhalt: FP 3200 (Bindungen 2201, 2202, 2203),</li> <li>• Vogelschutzgebiete: FP 3210 (Bindung 2211, 2212).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Neues Förderprogramm 3220</b><br>Förderantrag für 5 Jahre                         | Für das <b>Förderprogramm 3220</b> - Umsetzung von kooperativen Klimaschutz- und/oder Biodiversitätsmaßnahmen ist ein <b>Förderantrag für 5 Jahre</b> zu stellen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Neues Förderprogramm 3230</b><br>Förderantrag für 5 Jahre                         | <p>Das <b>Förderprogramm 3230</b> - Anbau großkörniger Leguminosen <b>kann</b> in Verbindung <b>mit der Öko-Regelung 6</b> aus der 1. Säule (Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel) beantragt werden.</p> <p>Das Förderprogramm ist nicht für ökologisch wirtschaftende Betriebe zugelassen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Förderprogramme 810, 860, 870 und 880</b><br>Förderantrag für 2 Jahre             | <p>Die <b>Förderprogramme 810, 860, 870 und 880</b> werden im Rahmen der Aussteuerung der aktuellen Förderperiode auf Grundlage des EPLR weitergeführt. Der Verpflichtungszeitraum umfasst <b>2 Jahre</b> (01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 810 - Extensive Grünlandbewirtschaftung: Die Bindung 711 ist die notwendige Grundförderung für die neuen Förderprogramme 3110 und / oder 3130,</li> <li>• 860 - Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen,</li> <li>• 870 - Erhaltung tiergenetischer Ressourcen,</li> <li>• 880 - Ökologischer Landbau.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Förderprogramme 800, 880 und 890</b><br>Fördernehmerwechsel bzw. Übernahmeanträge | Es können Fördernehmerwechsel bzw. Übernahmeanträge bei Verpflichtungsübernahmen, Erbfolgen, Hofübernahmen und Rechtsformwechseln in den Förderprogrammen 800, 880 und 890 eingereicht werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Förderprogramm 880</b><br>Leguminosenanteil und Mindesttierbesatz entfallen.      | Die Förderverpflichtungen zum <b>Leguminosenanteil von 10 %</b> auf Ackerflächen bei Betrieben mit mehr als 10 ha Ackerland sowie zur Einhaltung eines <b>jährlichen Mindesttierbesatzes</b> von 0,5 RGV/ha Dauergrünland <b>entfallen</b> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Förderprogramm 880</b><br>Transaktionsaktionskosten-zuschuss                      | <p>Unabhängig vom Erstantragsjahr kann jährlich ein <b>Transaktionskostenzuschuss</b> von 40 €/ha bzw. maximal 600 €/Betrieb beantragt werden. Es handelt sich um einen Zuschuss zum Ausgleich von betrieblichen Transaktionskosten bezogen auf den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848.</p> <p>Beim Transaktionskostenzuschuss handelt es sich um eine zusätzliche Beantragung der Fördermittel i. V. m. der beantragten Auszahlung.</p> <p>Die Beantragung der Fördermittel gilt für die restliche Laufzeit der eingegangenen Verpflichtung.</p> <p>Die <b>Beantragung</b> der Auszahlung der Transaktionskosten muss <b>jedes Jahr neu mit dem Auszahlungsantrag</b> erfolgen. <b>Im Mai 2023 ist im Zahlungsantrag die jährliche Auszahlung zu beantragen.</b></p> |

|                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Förderprogramm 880</b><br>Erweiterungsanträge<br>für das Erstantragsjahr 2019 | Antragstellende Personen im <b>Förderprogramm 880 aus dem Erstantragsjahr 2019</b> müssen <b>bei Flächenerweiterungen</b> (neue Flächen kommen zur ursprünglichen Verpflichtung hinzu) einen Förderantrag für einen Verpflichtungszeitraum von 2 Jahren stellen. Dabei kann der Umfang der Flächenerweiterung über oder unter 20 % betragen. |
| <b>Förderprogramm 880</b><br>Erweiterungsantrag<br>ab dem Erstantragsjahr 2020   | Für das <b>Förderprogramm 880 ab dem Erstantragsjahr 2020</b> können Erweiterungsanträge gestellt werden.<br><br>Antragstellende Personen mit Ersetzungsanträgen, deren Laufzeit mindestens noch zwei Jahre beträgt, können erweitern (z. B. Erstantragsjahr 2018, Ersetzungsantrag in 2020).                                                |
| <b>Förderprogramm 880</b><br>Ersetzungsantrag<br>ab dem Erstantragsjahr 2020     | Wenn 20 % mehr Fläche im <b>Förderprogramm 880</b> für Verpflichtungen <b>ab dem Erstantragsjahr 2020</b> beantragt wird, ist ein Ersetzungsantrag für weitere 2 Jahre zu stellen.                                                                                                                                                           |

## 1.2 Wichtige Termine für den ELER-Antrag 2023

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15. Dezember 2022               | Der vollständige ELER-Antrag muss spätestens am <b>15. Dezember 2022</b> bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag), <u>einschließlich</u> des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/E-Mail/Telefax), eingegangen sein.<br><br><b>Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins!</b><br><br>Bei eingescannten und per E-Mail oder per <b>Telefax</b> verschickten Datenbegleitscheinen muss das handschriftlich unterschriebene <b>Original</b> unverzüglich <b>nachgereicht werden</b> . |
| 31. Dezember 2022               | Anträge, die nach dem 31. Dezember 2022 eingehen, werden abgelehnt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 03. Januar bis 13. Januar 2023  | Übergabe des Tierbestandsnachweises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 13. Januar 2023                 | Alle Änderungen des Antrages sind bis Freitag, den 13. Januar 2023 der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag), einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/E-Mail/Telefax), mitzuteilen. Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins.                                                                                                                                                                                                                                          |
| Antragskorrektur und -rücknahme | Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (z.B. für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden.<br><br>Diese Änderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.                                                                                                                                                                                                                           |

### 1.3 Unterstützung zur Antragstellung

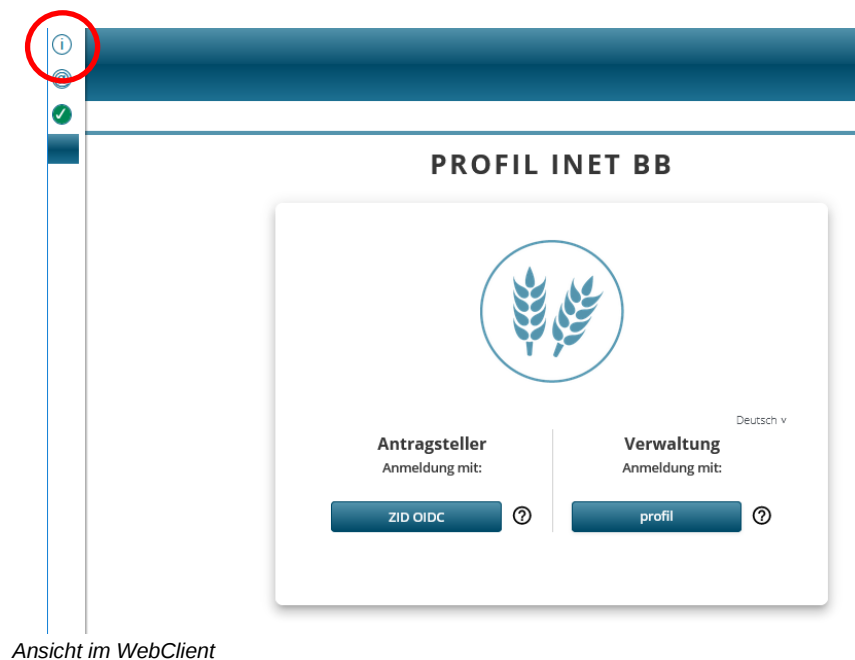
Bei **technischen** Problemen steht Ihnen in der Zeit **vom 17. November 2022 bis 16. Dezember 2022** von **08:00 bis 18:00 Uhr** die Firma data-experts per **E-Mail** zur Verfügung:

[hotline\\_bb.profil-inet@data-experts.de](mailto:hotline_bb.profil-inet@data-experts.de)

Für die **fachliche** Unterstützung wenden Sie sich an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat L1):

|                                                                                                         |                                                                                                                                                |                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Brandenburg</b><br> | zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise                                                                                              | Web: <a href="https://service.brandenburg.de">service.brandenburg.de</a>                                                    |
| <b>Berlin</b><br>      | Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)<br>Referat L1<br>Müllroser Chaussee 54<br>15236 Frankfurt (Oder) | Tel.: 0335 / 60676 2135<br>E-Mail: <a href="mailto:baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de">baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de</a> |

Die Kontaktdaten sowie deren Verlinkung finden Sie ebenfalls über das Informationsfenster ⓘ auf der Startseite des Antragsprogrammes (<https://www.agrarantrag-bb.de/>).



Weitere Erläuterungen und Hinweise zum Antragsverfahren 2023 erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) sowie des Landesamts für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF):

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/>

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrarfoerderantrag/>

## 2 Hinweise zur Antragstellung

### 2.1 Allgemeine Hinweise

Bevor Sie den ELER-Antrag und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte an Hand der für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bei Ihrer Landwirtschaftsbehörde. Soweit keine Berliner Rechtsgrundlage existiert, gilt für antragstellende Personen mit Flächen im Land Berlin für die mit dem Antrag auf Agrarförderung zu stellenden Fördermaßnahmen auch das entsprechende Recht Brandenburgs. Einen Überblick über die o. g. Förder Richtlinien und weitere Informationen sind unter folgenden Links abrufbar:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/>

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/>

### 2.2 Antragsarten in den Förderprogrammen 800, 810, 860, 870, 880, 890, 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230

Die Kombinationsmöglichkeiten der 2. Säule-Maßnahmen untereinander und mit den Öko-Regelungen der 1. Säule finden Sie in der Datei „Berechnungsmodell zur GAP ab 2023“. Die Datei finden Sie unter folgendem Link, im unteren Teil bei den weiterführenden Informationen unter Downloads:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/>

Im Tabellenblatt „Kombi AUKM-AUKM-ÖR“ aus der Datei „Berechnungsmodell zur GAP ab 2023“ sind die Kombinationen zu entnehmen.

#### 2.2.1 Übersicht der Antragsarten

Folgende Art von Antragstellung ist bezogen auf die einzelnen Förderprogramme möglich.

##### Förderanträge für 2 Jahre (01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024)

|        |                                          |
|--------|------------------------------------------|
| FP 810 | Extensive Grünlandbewirtschaftung        |
| FP 860 | Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen |
| FP 870 | Erhaltung tiergenetischer Ressourcen     |
| FP 880 | Ökologischer Landbau                     |

##### Förderanträge für 5 Jahre (01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027)

|      |                                                                                                                           |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3110 | Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung<br>(Zusatzbindungen zur Kombination mit Grundförderung FP 810 Bindung 711) |
| 3120 | Naturschutzorientierte Beweidung                                                                                          |
| 3130 | Moorbodenschutzmaßnahmen<br>(Zusatzbindungen zur Kombination mit Grundförderung FP 810 Bindung 711)                       |
| 3140 | Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Gewässerränder)                                                                |
| 3150 | Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen                                                                                     |
| 3190 | Wasserqualität                                                                                                            |
| 3200 | Wasserrückhalt                                                                                                            |
| 3210 | Naturschutzorientierte Ackernutzung                                                                                       |
| 3220 | Umsetzung Kooperativer Klima- und /oder Biodiversitätsmaßnahmen                                                           |
| 3230 | Bodenschutz - Anbau großkörniger Leguminosen<br>(nicht für Ökobetriebe)                                                   |

##### Erweiterungsanträge und Ersetzungsanträge (Verpflichtungen ab Erstantragsjahr 2020)

|        |                      |
|--------|----------------------|
| FP 880 | Ökologischer Landbau |
|--------|----------------------|

Änderungsanträge, Übernahmeanträge und Anträge auf Fördernehmerwechsel (Verpflichtungen ab Erstantragsjahr 2019)

|        |                                                                                                                       |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| FP 800 | Extensive Grünlandbewirtschaftung von Flächen in Natura 2000-Gebieten außerhalb von NSG                               |
| FP 880 | Ökologischer Landbau                                                                                                  |
| FP 890 | Förderung naturbetonter Strukturelemente (mehrjährige Blühstreifen und Ackerrandstreifen) ab dem Erstantragsjahr 2020 |

## 2.2.2 Erläuterung der Antragsarten

### 2.2.2.1 Förderantrag (Neuantrag)

Ein **Förderantrag für 5 Jahre** (Neuantrag) für den Verpflichtungszeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 kann für alle neuen Förderprogramme gestellt werden:

- FP3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (Zusatzbindungen zur Grundförderung im Förderprogramm 810 mit der Bindung 711, im Förderprogramm 50 mit der Bindung 11Z, Öko-Regelung 4 aus der 1. Säule oder dem Förderprogramm 880 mit den Bindungen 782/882)
- FP 3120 Naturschutzorientierte Beweidung
- FP 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen (Zusatzbindungen zur Grundförderung im Förderprogramm 810 mit der Bindung 711, im Förderprogramm 50 mit der Bindung 11Z, Öko-Regelung 4 aus der 1. Säule oder dem Förderprogramm 880 mit den Bindungen 782/882)
- FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
- FP 3150 Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen
- FP 3190 Wasserqualität
- FP 3200 Wasserrückhalt
- FP 3210 Naturschutzorientierte Ackernutzung
- FP 3220 Kooperative Klima-/Biodiversitätsmaßnahmen
- FP 3230 Bodenschutz - Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

Ein **Förderantrag für 2 Jahre** (Neuantrag) für den Verpflichtungszeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 kann für folgende Förderprogramme gestellt werden:

- FP 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung (ausschließlich Bindung 711),
- FP 860 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen
- FP 870 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen
- FP 880 Ökologischer Landbau

**Die Bindung 711 im Förderprogramm 810 darf ab 2023 nicht mehr allein beantragt werden.** Die Beantragung der **Bindung 711 dient als Grundförderung** für weitere darauf aufbauende Maßnahmen (Aufsattelung), z. B. Moorbodenschutzmaßnahmen oder späte Nutzungstermine. Nach Abschluss des zweijährigen Verpflichtungszeitraumes wird es eine Nachfolgeregelung geben, um den dann noch laufenden Verpflichtungszeitraum der Aufsattelbindungen abzusichern.

Für das **Förderprogramm 870** werden die Anlagen 4a und 4b mit dem Stand Mai 2022 vorgetragen und können sofort mit dem zweijährigen Förderantrag geändert und / oder eingereicht werden. Änderungen des Tierbestandes können innerhalb des Verpflichtungsumfanges vorgenommen werden. Die Regelungen bzgl. der Anlagen 5a und 5b, die mit dem Zahlungsantrag im Mai 2023 eingereicht werden, bleiben bestehen.

Für antragstellende Personen im **Förderprogramm 880** mit einer bereits bestehenden Verpflichtung ab Erstantragsjahr 2019 besteht die Möglichkeit, in der Verpflichtung zu verbleiben. Antragstellende Personen mit einer beendeten Verpflichtung stellen einen zweijährigen Förderantrag für den Verpflichtungszeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024).

Antragstellende Personen in den **Förderprogrammen 880** mit dem **Erstantragsjahr 2019** können **bei Flächenerweiterungen** (neue Flächen kommen zur ursprünglichen Verpflichtung hinzu) einen Förderantrag für den Verpflichtungszeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 stellen. Dabei kann der Umfang der Flächenerweiterung über oder unter 20 % betragen.

### 2.2.2.2 Einführungsprämie im Förderprogramm 880

Im Förderprogramm Ökologischer Landbau (FP 880) kann **für noch nicht auf den ökologischen Landbau umgestellte Flächen** eine **auf zwei Jahre befristete Einführungsprämie** beantragt werden. Dazu sind die Flächen in den Förder-, Erweiterungs- bzw. Ersetzungsanträgen mit folgenden Bindungen zu kennzeichnen. Es sind **zwei Bindungen an die Parzelle zu setzen**, da die 78xEP-Bindung nur den Aufstockungsbetrag beinhaltet und nach zwei Jahren an der Fläche entfällt:

- 781 und 781EP – Einführer Ackerland ( $220 \text{ €/ha} + 115 \text{ €/ha} = 335 \text{ €/ha}$ ),
- 783 und 783EP – Gemüse- und Zierpflanzenbau, inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen ( $490 \text{ €/ha} + 147 \text{ €/ha} = 637 \text{ €/ha}$ ),
- 784 und 784EP – Dauerkulturen von Stein- und Kernobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen ( $994 \text{ €/ha} + 559 \text{ €/ha} = 1.553 \text{ €/ha}$ ),
- 785 und 785EP – Dauerkulturen von Beeren- und Wildobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen ( $830 \text{ €/ha} + 520 \text{ €/ha} = 1.350 \text{ €/ha}$ ).

### 2.2.2.3 Ersetzungsantrag im Förderprogramm 880

Ein Ersetzungsantrag (ab Erstantragsjahr 2020) kann unter folgenden Bedingungen gestellt werden:

- Es besteht bereits eine Verpflichtung und
- die beabsichtigte Flächenerweiterung beträgt mehr als 20 % der ursprünglichen Verpflichtungsfläche.

Ein neuer **zweijähriger Verpflichtungszeitraum** beginnt. Die neue Verpflichtung „ersetzt“ die alte Verpflichtung, neue Parzellen werden mit einer 7xx-Bindung (Erstantragsjahr 2023) und die ursprünglichen Parzellen mit der 8xx-Bindung (z. B. Erstantragsjahr 2020) gekennzeichnet.

### 2.2.2.4 Erweiterungsantrag im Förderprogramm 880

Ein Erweiterungsantrag ist für bestehende Verpflichtungen ab dem Erstantragsjahr 2020 möglich und kann unter folgenden Bedingungen (7xx- Bindung) gestellt werden:

- die Erweiterungsfläche beträgt weniger als 20 % der ursprünglichen Verpflichtungsfläche,
- die zulässige Erweiterungsfläche bezieht sich auf das gesamte Förderprogramm und nicht auf einzelne Bindungen und
- der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens noch zwei Jahre (antragstellende Personen aus dem Erstantragsjahr 2019 können keine Erweiterungsanträge mehr stellen → s. o., Förderantrag mit Erweiterungsflächen stellen).

Eine antragstellende Person mit einer Verpflichtung mit dem Erstantragsjahr 2019, welche in den Folgejahren einen Ersetzungsantrag gestellt hat (z. B. im Jahr 2020), kann im Antragsjahr 2023 einen Erweiterungsantrag stellen. Es gilt das Laufzeitende der Verpflichtung. In dem Beispiel mit der Verpflichtung mit dem Erstantragsjahr 2019 und dem Ersetzungsantrag 2020 wären es noch 2 Jahre bis zum Verpflichtungsende des Ersetzungsantrages (bis 31. Dezember 2024).

### 2.2.2.5 Änderungs- und Übernahmeanträge in den Förderprogrammen 800, 880 und 890

Änderungs- und Übernahmeanträge sind für Anträge ab dem Erstantragsjahr 2019 bei Verpflichtungsübernahmen, Erbfolgen, Hofübernahmen und Rechtsformwechseln zu stellen.

**Änderungsanträge** sind unter folgenden Voraussetzungen erforderlich:

- bei teilweiser bzw. vollständiger Verpflichtungsübernahme zur bereits eigenen Verpflichtung im Förderprogramm (z. B. eine antragstellende Person im FP 880 übernimmt Flächen im FP 880); es ist das Erstantragsjahr der eigenen bestehenden Verpflichtung anzugeben; in der Anlage 1 sind alle Parzellen aufzuführen und nur die übernommenen Parzellen mit „U“ zu kennzeichnen,
- bei teilweiser bzw. vollständiger Verpflichtungsübergabe an eine übernehmende Person bzw. mehrere übernehmende Personen mit bereits dergleichen Verpflichtung (z. B. eine antragstellende Person im FP 880 übergibt Flächen an eine oder mehrere antragstellende Person(en) im FP 880); es ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben; die Anzeige eines Flächenabgangs bzw. einer Verpflichtungsabgabe ist in Anlage 2 (Flächen, die aus der KULAP-Verpflichtung herausgelöst werden) des ELER-Antrages vorzunehmen; die Kennzeichnung der Flächen erfolgt mit „M“ (mit Bindung) oder „O“ (ohne Bindung); soll lediglich ein Flächenabgang angezeigt werden, muss zusätzlich kein ELER-NN (Anlage 1) eingereicht werden,
- alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben, werden an den Verpflichtungsübernehmenden gerichtet, dies betrifft auch Zahlungen, die der Verpflichtungsübergebende erhalten hat,
- bei ggf. aus anderen Gründen erfolgter Flächenverringerung, z. B. soll das FP 880 wegen einer Baumaßnahme beendet werden. In diesem Fall ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben und die Flächen sind mit „B“ (Beendigung der Verpflichtung) in Anlage 2 zu kennzeichnen; soll lediglich ein Flächenabgang angezeigt werden (Anlage 2), muss zusätzlich kein ELER-NN (Anlage 1) eingereicht werden,
- beim Wechsel der Bindung ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben (z. B. im FP 880 von der Bindung 881/Ackerland zu 883/Gemüse); in Anlage 1 sind alle Parzellen aufzuführen und nur die Parzellen mit Bindungswechsel sind mit „A“ zu kennzeichnen,
- bei Änderung des FLIK, FLEK, Parzellenidenten und -größe. In Anlage 1 (ELER-NN) sind alle Parzellen aufzuführen und die geänderten Parzellen sind mit „G“ zu kennzeichnen:
  - für ein LE, das für eine bereits im Antrag vorhandene Parzelle beantragt werden soll, ist kein Erweiterungsantrag zu stellen, sondern es wird dieser Parzelle zugeordnet unter der Voraussetzung, dass es im räumlichen Zusammenhang zur Parzelle liegt, dadurch vergrößert sich die Parzellen-Bruttofläche, die Parzelle ist mit „G“ in Anlage 1 zu kennzeichnen,
- bei Flächenerweiterungen unter 0,3 ha, die an eine bereits im Antrag vorhandene Parzelle angrenzen, ist die Parzelle unter Berücksichtigung der Flächenerweiterung neu zu digitalisieren und mit „G“ in der Anlage 1 zu kennzeichnen.

Im Falle einer **Flächenübernahme** werden die Parzellen mit „U“ für Übernahme in Anlage 1 gekennzeichnet und die BNR-ZD des Übergebenden der Flächen angegeben.

Bei eigenem Neueinstieg ins Förderprogramm mit teilweiser Verpflichtungsübernahme von Anderen (z. B. eine antragstellende Person ist nicht im FP 880 verpflichtet und übernimmt teilweise die Flächen von einer oder mehreren antragstellenden Person(en) im FP 880), ist das Erstantragsjahr der übernommenen Verpflichtung anzugeben und es wird der gesamte ELER-NN (Anlage 1) eingereicht.

Zur Einhaltung des drei- bzw. fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes kann die antragstellende Person eine Bewirtschaftungsverpflichtung einer anderen antragstellenden Person nur übernehmen, wenn seine eigene Verpflichtung in ein und demselben FP ebenso lange oder länger als die übernommene Verpflichtung läuft.

Die folgende Übersicht dient der Erläuterung der Parzellen-Kennzeichen:

| Angaben zu Förder-, Verlängerungs- und Änderungsanträgen im <b>Nutzungsnachweis ELER</b><br>[Anlage 1 im WebClient] |                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Code                                                                                                                |                                                                                             |
| <b>N</b>                                                                                                            | <b>Förder-/Erweiterungs-/Ersetzungsantrag für Flächen mit neuer Verpflichtung ab 2023</b>   |
| <b>G</b>                                                                                                            | <b>Änderung von Flächengröße, FLIK/FLEK, Parzellennummer für bestehende Verpflichtungen</b> |
| <b>A</b>                                                                                                            | <b>Änderung der Bindung/Bindungskombination von bestehenden Verpflichtungen</b>             |
| <b>U</b>                                                                                                            | <b>Flächenübernahme von Anderen mit Übernahme der bestehenden Verpflichtung</b>             |

| Angaben zu Abgabe/Beendigung bestehender Verpflichtungen im <b>Abgabebblatt ELER</b><br>[Anlage 2 im WebClient] |                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Code</b>                                                                                                     |                                                                                                                                     |
| <b>M</b>                                                                                                        | <b>Flächenübergabe</b> an andere antragstellende Person <b>mit</b> Übernahme der <b>Verpflichtung</b> durch Nachfolger/Nachfolgerin |
| <b>O</b>                                                                                                        | <b>Flächenübergabe ohne</b> Übernahme der <b>Verpflichtung</b> durch Nachfolger/Nachfolgerin                                        |
| <b>B</b>                                                                                                        | <b>Beendigung</b> der Verpflichtung bei Flächenabgang (z.B. aufgrund von Baumaßnahmen o.ä.)                                         |

Die Übergabe und Übernahme von Verpflichtungen sollte grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen. Die verpflichtungsübernehmende Person hat die geltenden Zuwendungsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung ab dem Datum der Übergabe/Übernahme bis zum regulären Ende der Verpflichtung. Die relevanten schlagbezogenen Dokumentationen (Schlagkartei, Bodenuntersuchungen, Nährstoffbilanzen usw.) wurden von der verpflichtungsübergabenden Person an die verpflichtungsübernehmende Person übergeben.

Eine Verpflichtungsübergabe / -übernahme kann nur dann stattfinden, wenn die übernehmende Person:

- bisher keine eigene Verpflichtung mit der betreffenden Bindung besitzt oder
- eine eigene Verpflichtung in der betreffenden bzw. mit einer passenden höherwertigen Bindung besitzt, die noch mindestens genauso lange läuft, wie die zu übernehmende Verpflichtung;
  - läuft die eigene Verpflichtung länger als die übernommene, wird die übernommene Verpflichtung auf den Zeitraum der eigenen Verpflichtung angepasst.
  - Ist die restliche Laufzeit der übernommenen Verpflichtung länger als die eigene, ist ein Neuantrag zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme zu stellen.

Im Falle einer Verpflichtungsübernahme im Förderprogramm 880 sind die übernommenen ökologisch zu bewirtschaftenden Flächen dem Kontrollverfahren nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zu unterziehen. Mit dem Datum der Übergabe/Übernahme gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der betreffenden KULAP - Förderung ergeben, an den Verpflichtungsübernehmenden über.

**Alle Forderungen**, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben könnten, **werden an die verpflichtungsübernehmende Person gerichtet**. Dies betrifft auch Zahlungen, die die verpflichtungsübergabende Person erhalten hat. Alle darüber hinaus gehenden Sachverhalte bedürfen der vertraglichen Regelung zwischen der verpflichtungsübergabenden Person und der verpflichtungsübernehmenden Person.

### 2.2.2.6 Fördernehmerwechsel in den Förderprogrammen 800, 880 und 890

Ein Antrag auf Fördernehmerwechsel kann bei Erbfolge, Hofübernahme und Rechtsformwechsel eingereicht werden.

Der Fördernehmerwechsel wird von der übergabenden Person angezeigt. Die antragstellende Person übergibt oder vererbt den landwirtschaftlichen Betrieb mit vollständiger Verpflichtungsübergabe (Flächen und Tiere) an eine neue antragstellende Person, die keine eigene Verpflichtung besitzt (Fördernehmerwechsel). Eine Flächenangabe (Abgabe des ELER-NN) ist nicht erforderlich. Die übernehmende Person stellt mit dem Agrarförderantrag im Mai 2023 den Zahlungsantrag zur übernommenen Verpflichtung.

## 2.3 Förderantrag (Neuantrag) für die Förderprogramme 810, 860, 870 und 880

Die **Förderprogramme 810, 860, 870 und 880** werden im Rahmen der finanziellen Aussteuerung der aktuellen Förderperiode auf Grundlage des EPLR weitergeführt. Es sind Förderanträge (Neuanträge) für den zweijährigen Verpflichtungszeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 möglich. **Die Förderung**

erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des bei der EU-Kommission eingereichten EPLR-Änderungsantrages.

### 2.3.1 Förderprogramm 810 „Extensive Grünlandbewirtschaftung“

Die Beantragung der **Bindung 711 aus dem Förderprogramm 810** dient als **Grundförderung** für die **Aufsattelung weiterer Maßnahmen**, z. B. Moorbodenschutzmaßnahmen oder späte Nutzungstermine. **Die Bindung 711 darf ab 2023 nicht mehr allein beantragt werden.** Nach Abschluss des zweijährigen Verpflichtungszeitraumes (01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024) wird es eine Nachfolgeregelung geben, um den dann noch laufenden Verpflichtungszeitraum der Aufsattelbindungen abzusichern.

Die **Maßnahme wird als Grundförderung** mit folgender Bindung beantragt:

- 711 – Extensive Grünlandbewirtschaftung (Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger)

Die Grundförderung ist **ausschließlich zulässig mit Zusatzbindungen** aus den Förderprogrammen

- 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ mit den Bindungen 2111A, 2111B, 2111C, 2112, 2113, 2114, 2115 und 2116 und
- 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“ mit den Bindungen 2131A, 2131B, 2131C, 2131D, 2131E und 2131F.

### 2.3.2 Förderprogramm 860 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“

Gefördert wird die **Erhaltung seltener oder gefährdeter, regional angepasster Nutzpflanzen**. Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 761: Anbau von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten,
- 761A: Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Ernte, Aufbereitung und Qualitätssicherung von kleinen Partien gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten zum Zweck der Saatgutvermehrung und Saatgutbereitstellung,
- 762: Pflege von gefährdeten Dauerkulturen.

Die Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland kann auf der Seite des BMEL abgerufen werden:

<https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/rote-liste-nutzpflanzen/>

### 2.3.3 Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“

Förderfähig ist die **Zucht und Haltung von Tieren seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztier-rassen** gemäß den Erhaltungszuchtprogrammen der zuständigen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation.

Gefördert werden nur Rassen, die durch die für Tierzucht zuständige Landesbehörde auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen festgelegt wurden. **Für Brandenburg und Berlin sind das Tiere der Rassen**

- Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma, Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege und Rheinisch Deutsches Kaltblut.

Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 771: Rinder (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind),
- 772: Schafe (Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaaf),

- 773: Schweine (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma),
- 774: Pferde (Rheinisch Deutsches Kaltblut),
- 775: Zuschlag je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und/oder Sperma von förderfähigen Tieren für das Erhaltungszuchtprogramm.

Im Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“ sind **dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände**, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder der Tod eines Tieres infolge eines Unfalls, für den der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin nicht verantwortlich gemacht werden kann, sind **innerhalb von 10 Kalendertagen der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ersetzungen für beantragte Tiere** sind **innerhalb eines Monats** der Landwirtschaftsbehörde **zu melden**. Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle, gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr, noch nicht durch den Antragsteller ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung.

### 2.3.4 Förderprogramm 880 „Ökologischer Landbau“

Die **Fortführung** der Maßnahme erfolgt ab dem Jahr 2023 unter Berücksichtigung neuer Kombinationsmöglichkeiten **von einzelnen Fördergegenständen mit** bestimmten Ökoregelungen, d. h., der **Ökoregelung 4 / ÖR 4** („Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlandes“) oder **der Ökoregelung 6 / ÖR 6** („Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und in Dauerkulturen“). Da sich die prämierelevanten Förderverpflichtungen dieser Maßnahme teilweise mit den Anforderungen der Ökoregelungen überschneiden, erfolgt eine Kürzung bei den Fördersätzen zur Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren, d. h., die Zahlung eines entsprechend abgesenkten Fördersatzes. Die Ökoregelungen werden erst im Mai 2023 beantragt.

Antragstellende Personen in einer bereits bestehenden FP 880-Verpflichtung können in der Verpflichtung bleiben und wenn sich nichts an den Verpflichtungsflächen ändert, im Mai 2023 einen Zahlungsantrag stellen.

Antragstellende Personen, deren Verpflichtungen noch mindestens zwei Jahre laufen (EAJ 2020, 2021, hier gelten auch Ersetzungsanträge), können erweitern.

Gefördert wird die Einführung und Beibehaltung **ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb** nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848. Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 781, 781 EP: auf Ackerland,
- 782: auf Dauergrünland,
- 783, 783EP: im Gemüseanbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen),
- 784, 784EP: bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (inkl. der dazugehörigen Baumschulkulturen),
- 785, 785EP: bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst (inkl. der dazugehörigen Baumschulkulturen).

Der **Zuschuss** zum Ausgleich von betrieblichen **Transaktionskosten** bezogen auf den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ist **automatisch** im Förderantrag und Übernahmeantrag im FP 880 **vorbelegt**.

Die Fördergegenstände 781, 782 und 783 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

Beim Wechsel von einer Öko-Ackerbindung (881, 883) in eine Öko-Dauerkulturbindung (884, 885) ist die Fläche mindestens 5 Jahre als Dauerkultur zu bewirtschaften. **Der jährliche Wechsel von Acker- und Dauerkulturbindungen ist nicht zulässig**. Seit 2018 gilt: Feldblöcke mit der Hauptbodennutzung „DK“ (Dauerkultur) sind mit der Bindung 883 (Gemüse) gekennzeichnet. Diese spezielle Kennzeichnung gilt ausschließlich für die Beantragung von Spargel (NC 008, NC 860).

Im Vorgriff auf die Antragstellung im Mai 2023 wird auf folgende Kombinationsmöglichkeiten des Förderprogrammes 880 mit den Öko-Regelungen der 1. Säule sowie mit bestimmte GLÖZ-Standards hingewiesen:

| <b>Ökoregelung / GLÖZ</b>                                                                                            | <b>Auswirkungen auf FP 880-Förderung</b>                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>GLÖZ 4</b> - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen mit Auflagen Verzicht PSM- und Düngemiteleinsatz             | Anspruch auf Ökolandbau-Prämie bei pauschaler Kürzung                                                |
| <b>GLÖZ 8</b> - Mindestanteil von 4 % nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland                 | Kein Anspruch auf Ökolandbau-Prämie (analog zu ÖR 1a) auf den Brachflächen;                          |
| <b>ÖR 1a</b> - Bereitstellung von nicht produktiven Flächen auf Ackerland über 4 % (GLÖZ 8) hinaus                   | keine Kombination möglich                                                                            |
| <b>ÖR 1b</b> - Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, welche durch ÖR 1a bereitgestellt wurden (Topup zu ÖR 1a) | keine Kombination möglich                                                                            |
| <b>ÖR 1c</b> - Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen                                                         | volle Ökolandbau-Prämie                                                                              |
| <b>ÖR 1d</b> - Altgrasstreifen und Altgrasflächen in Dauergrünland                                                   | volle Ökolandbau-Prämie                                                                              |
| <b>ÖR 2</b> - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten mit 10% Leguminosen                   | volle Ökolandbau-Prämie                                                                              |
| <b>ÖR 3</b> - Beibehaltung einer Agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland               | volle Ökolandbau-Prämie                                                                              |
| <b>ÖR 4</b> - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs                                                | abgesenkte Ökolandbau-Prämie um 50 €/ha                                                              |
| <b>ÖR 5</b> - extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten                      | volle Ökolandbau-Prämie                                                                              |
| <b>ÖR 6</b> - Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder Dauerkulturen im gesamten Betrieb                      | nur eine um den jeweiligen Wert der ÖR 6-Prämie reduzierte Ökolandbau-Prämie (130 €/ha bzw. 50 €/ha) |
| <b>ÖR 7</b> - Landwirtschaftliche Nutzung von Flächen in Natura-2000-Gebieten                                        | volle Ökolandbau-Prämie                                                                              |

## 2.4 Förderprogramme 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des bei der EU-Kommission eingereichten GAP-Strategieplans.

**Zu beachten** sind weiterhin **die Baseline** (Fachrecht, Konditionalitäten) und **bestimmte Öko-Regelungen der 1. Säule** mit dem Ziel des Ausschlusses von Doppelförderungen.

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, an einer **naturschutzbezogenen Beratung innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre** teilzunehmen, inklusive Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde.

## 2.4.1 Förderprogramm 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in der Kulisse „Natura 2000-Gebiete und wertvolle Grünlandbiotope“ als Zusatzförderung.

Die **Zusatzförderungen 2111A, B, C und 2112 bis 2116** können **nur in Kombination mit der Grundförderung**:

- „Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (kurz „Extensive Grünlandbewirtschaftung“) mit der **Bindung 711 aus dem Förderprogramm 810**
- oder (wenn keine Auflagen aus der NSG-Verordnung vorliegen) im **Förderprogramm 50 mit der Bindung 11Z** „Extensive Grünlandnutzung ohne chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel“ gemäß NATURA 2000-Richtlinie beantragt werden,
- Alternativ kann die Grundförderung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch über die **Öko-Regelung 4** (Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) im Rahmen der 1. Säule im Mai 2023 beantragt werden.
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe verwenden als Grundförderung die Grünland-**Bindung 782/882 aus dem Förderprogramm 880** für Aufsattelbindungen aus dem Förderprogramm 3110.

Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen als Aufsattelung auf die Grundförderung (711 oder 782/882 oder ÖR 4) beantragt werden:

- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung bestimmter Nutzungsbeschränkungen:
  - 2111A: Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (Zusatzförderung 1),
  - 2111B: ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen (Zusatzförderung 2),
  - 2111C: Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen (Zusatzförderung 3).
- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung bestimmter Nutzungstermine sowie bestimmter Mahdtechniken:
  - 2112: Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 1. Juli,
  - 2113: Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 15. Juli,
  - 2114: Die erste Nutzung erfolgt vor dem 15. Juni und die weitere Nutzung erst nach dem 31. August.
- Gefördert wird die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch spezielle Mahdverfahren:
  - 2115: Verwendung von Balkenmähwerken,
  - 2116: Mahdnutzung mit Teilmahd.

Die Bindungskombination ist für die gesamte Dauer der Verpflichtung einzuhalten.

Bei Beantragung der Bindung 2111B oder 2111C ist bei der Nutzung durch Beweidung und / oder Mahd ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar Dauergrünlandfläche des Betriebes nachzuweisen. Die Teilmahd hat so zu erfolgen, dass maximal 50 % der Fläche des beantragten Schlages an einem Mahdtermin gemäht wird. Darüber hinaus muss zwischen den einzelnen Mahdterminen ein zeitlicher Abstand von mindestens 10 Tagen eingehalten werden.

Die Fördergegenstände 2111A, 2111B, 2112, 2113, 2114 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

## 2.4.2 Förderprogramm 3120 „Naturschutzorientierte Beweidung“

Im **Förderprogramm 3120 „Naturschutzorientierte Beweidung“** sind die Flächen mit den Bindungen 2121, 2122 (Heiden, HE), 2123, 2124 (Trockenrasen, GL, GL-MO) auf Feldblöcken der Hauptbodennutzung „GL“ und „GL-ELP“ möglich.

- Gegenstand der Förderung ist die Erhaltung und der Schutz von beweidbaren Heiden. Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:
  - 2121: die Beweidung von Heiden mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden,
  - 2122: die Beweidung von Heiden mit Rindern.
- Gegenstand der Förderung ist die Erhaltung und der Schutz von ertragsarmem Dauergrünland und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken durch:
  - 2123: die Beweidung von ertragsarmen DGL und/oder GL-ELP mit Schafen und / oder Ziegen und / oder Equiden,
  - 2124: die Beweidung von ertragsarmen DGL und/oder GL-ELP mit Rindern.

Flächen, die in Feldböcken mit der Hauptbodennutzung GL-ELP/ Grünland unter etablierten lokalen Praktiken liegen, sind mit dem Nutzcode 492 (Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken) zu kennzeichnen.

Auf beweidetem Grünland unter etablierten lokalen Praktiken (NC 492) findet keine ökologische Erzeugung statt. Eine Kombination mit den Bindungen 782/882 bzw. 711 ist nicht zugelassen. Hier erfolgt eine Offenhaltung und Pflege der Flächen.

Die Fördergegenstände 2121 und 2122 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

## 2.4.3 Förderprogramm 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“

Förderfähig ist die klima- und umweltgerechte **Bewirtschaftung von Moorböden in der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)“** durch hohe Stauhaltung und bestimmte Nutzungsbeschränkungen.

**Vor der Antragstellung** ist mit allen benachbarten und eventuell beeinflussten Flächeninhabern und Flächeninhaberinnen **Einvernehmen** über die Durchführung der Maßnahme **herzustellen**. Das Einvernehmen, die förderrelevante Stauhöhe und Markierungsart sowie Angaben zum Staubaufbauwerk sind **im Nutzungsplan** schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Bei der Erstellung der Nutzungspläne werden die antragstellenden Personen durch einen technischen Dienstleister unterstützt. Die Untere Wasserbehörde bestätigt den erstellten Nutzungsplan.

Die **Zusatzförderungen 2131A bis F** können **ausschließlich in Kombination mit der Grundförderung**:

- im Förderprogramm 810 mit der Bindung 711 oder
- im Förderprogramm 50 mit der Bindung 11Z beantragt werden,
- Alternativ kann die Grundförderung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch über die Ökoregelung 4 (Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) im Rahmen der 1. Säule im Mai 2023 beantragt werden oder
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe verwenden als Grundförderung die Grünland-Bindung 782 /882 aus dem Förderprogramm 880.

Die **Maßnahmen des Förderprogrammes 3130** können **mit folgenden Bindungen** als Aufsattelung auf die Grundförderung (711 oder 782 / 882 oder ÖR 4) **beantragt werden**:

- 2131A: Bei der Zusatzförderung 1 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 40 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 2131B: Bei der Zusatzförderung 2 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 2131C: Bei der Zusatzförderung 3 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 20 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 2131D: Bei der Zusatzförderung 4 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,

- 2131E: Zusätzlich zu 2131A, 2131B, 2131C oder 2131D winterlicher Wasserrückhalt (01. November bis 30. April) von mindestens 0 cm über dem mittleren Geländeniveau (Zusatzförderung 5),
- 2131F: Zusätzlich zu 2131A, 2131B, 2131C oder 2131D wird die Beweidung mit moorangepassten Schaf- und/oder Ziegenrassen gefördert (Beweidungszuschlag Moor).

Der **Paludi-Anbau auf Ackerland** kann mit folgender Bindung beantragt werden (ohne Grundförderung):

- 2132 - Anbau von Paludikulturpflanzen auf Ackerland.

Bei der Beantragung der Maßnahme 2131F „Beweidung mit moorangepassten Schaf- und/oder Ziegenrassen“ (Beweidungszuschlag Moor) ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 und von höchstens 1,4 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je ha beantragter Moorfläche nachzuweisen.

Der Anbau von Paludikulturpflanzen (d. h., Schilf- und Rohrkolbenanbau) auf Ackerflächen erfolgt durch direkte Aussaat oder durch Anpflanzung aus Samen gezogener Setzlinge, Halmstecklinge und Rhizomstecklinge. Bei der Anlage von Paludikulturen sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Natura 2000-Gebiete zu beachten.

## 2.4.4 Förderprogramm 3140 „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland entlang von Gewässerrändern und sonstigen sensiblen Gebieten wie wassererosionsgefährdete Standorte (Abflussrinnen).

Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen in der entsprechenden Kulisse beantragt:

- 2141: Flächen (Hauptnutzungsfläche) auf wassererosionsgefährdeten Standorten in der AUKM-Erosionskulisse,
- 2142: Streifen (Hauptnutzungsfläche) mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern in der Kulisse „Gewässerrandflächen“. Es sind „streifenförmige Gesamtparzellen“ – diese sind mit dem Werkzeug „Abteilen von Gesamtparzellen“ zu erstellen.

Der Förderantrag wird mit den Nutzcodes 422 oder 424 oder 433 gestellt. Die Auszahlung wird im Mai mit einem Dauergrünland-Nutzcode beantragt.

Es können nur Streifen bzw. Flächen auf Ackerland gefördert werden, die in den beiden Vorjahren des 1. Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerland bewirtschaftet wurden.

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks der Maßnahme sind im **Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres narbenbildende Gräser oder andere** für herkömmliches Grünland **standorttypische Grünfütterpflanzen** (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) auf den beantragten Streifen bzw. Flächen anzubauen. Auf den beantragten Streifen bzw. Flächen ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Eine extensive Beweidung ist erlaubt. Bei extensiver Beweidung darf ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von 0,7 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar nicht überschritten werden.

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht, die **Grünlandnarbe** auf den beantragten Streifen bzw. Flächen **ab dem 2. Verpflichtungsjahr durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten** (d. h., Verzicht auf den Einsatz von Pflug, Grubber, Fräse und Scheibenegge). Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind dagegen erlaubt.

Die beantragten Streifen bzw. Flächen zählen ab Beginn des 1. Verpflichtungsjahres zur Hauptbodennutzung Dauergrünland.

## 2.4.5 Förderprogramm 3150 „Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen“

Gefördert wird der Erhalt und die Pflege von Streuobstbäumen in extensiv genutzten Streuobstanlagen. Der Streuobstbaumbestand darf, bezogen auf die jeweilige Antragsparzelle, **40 Bäume je Hektar nicht unter- und 100 Bäume je Hektar nicht überschreiten**. Die Förderung setzt **einen intakten Streuobstbaum-Bestand** voraus.

Die Förderung wird mit folgender Bindung beantragt:

- Bindung 2151A und zusätzlich ist die Anzahl der Bäume anzugeben.

Es ist die **Anzahl der Bäume zur Parzelle** in einer separaten Spalte im Bindungsdialog einzutragen. Die Mindestbaumanzahl / ha muss auf die Parzelle bezogen 40 Bäume betragen. Die maximale Baumanzahl der Parzelle darf 100 Bäume/ha nicht überschreiten.

- 1. Beispiel: - 1,2 ha sind mit der Bindung 2151A gekennzeichnet  
- der Baumbesatz muss zwischen 48 und 120 Bäumen liegen
- 2. Beispiel: - 0,8 ha sind mit der Bindung 2151A gekennzeichnet  
- der Baumbesatz muss zwischen 32 und 80 Bäumen liegen

Der Fördergegenstand 2151A ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

## 2.4.6 Förderprogramm 3190 „Wasserqualität“

**Zweck der Förderung** ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch **die Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen**. Die durch Selbstbegrünung entstandenen Grünlandstreifen, die sich entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche, Gräben und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer befinden, dienen insbesondere dem Schutz der Wasserqualität, der Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und darüber hinaus dem Schutz der Böden vor Wassererosion.

Gefördert werden Gewässerschutz- und Uferrandstreifen, die **durch Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen** entstehen.

Für die Maßnahme gilt die Kulisse „*Gewässerrandflächen: FP 3190 (Bindung 2191)*“. Es werden ausschließlich Streifen (als Nebennutzungsfläche) auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern gefördert.

**Für den Fall der Überzeichnung** der Fördermaßnahme Gewässerschutz- und Uferrandstreifen werden Projektauswahlkriterien festgelegt, anhand derer die förderfähigen Flächen priorisiert werden können:

- Priorität 1: Acker-Feldblöcke in See-Einzugsgebieten
- Priorität 2: Acker-Feldblöcke in Fließgewässereinzugsgebieten mit Nährstoffminderungsbedarf

Die Maßnahme wird mit dem **Nutzcode 14** (Gewässerschutz-/Uferrandstreifen AUKM) und **mit** folgender **Bindung** beantragt:

- 2191 - Gewässerschutz- und Uferrandstreifen

Die **Förderung** dieser Maßnahme ist **nur auf** solchen **Flächen** möglich, **die nicht bereits durch Vorschriften**

- **zur Konditionalität** (GLÖZ 4 Schaffung von Pufferzonen an Gewässerläufen: 3 Meter Abstand zur Gewässerbemessungsgrenze) bzw.
- **zum Fachrecht** (Regelungen zur Düngeverordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Begrünungspflicht: ggf. erweiterte Abstände über die 3 Meter hinaus in Abhängigkeit der Böschungsoberkante)

bestimmte **Bewirtschaftungsauflagen haben**. Die Einzeichnung der Streifen ist in der Kulisse „*Gewässerrandflächen: FP 3140 (Bindung 2142) und FP 3190 (Bindung 2191)*“ ab der Feldblockgrenze möglich. Die Berücksichtigung der Konditionalität und des Fachrechts (Abzüge bei der Prämie) erfolgt in der Verwaltungskontrolle. Die AUKM-Streifen müssen aber auch nach Abzug der nach Konditionalität und Fachrecht einzuhaltenden Abstände die Anforderungen an die Mindestbreite (10 m) erfüllen.

- **1. Beispiel:** Der eingezeichnete Streifen ist 10 m breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ 4 (3 Meter) verbleiben 7 Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 m ist durch den Abzug des 3 Meter Gewässerabstands des GLÖZ 4 **nicht erreicht** (7 Meter für den AUKM-Streifen).

- **2. Beispiel:** Der eingezeichnete Streifen ist 13 m breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ 4 (3 Meter) verbleiben 10 Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 m ist **erreicht**.

Informationen zum Fachrecht sowie einem Schaubild sind dem folgenden Link zu entnehmen:

<https://www.isip.de/isip/servlet/resource/blob/321094/6556d0ee04ec66acca2b539d562544f9/belaste-gebiet-data.pdf>

Darüber hinaus wird in dem Förderprogramm die **extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten gefördert**. Die Flächen müssen in der *AUKM-Erosionskulisse bzw. der Kulisse der nährstoffsensiblen Gebiete* liegen. Die Maßnahme wird mit folgender Bindung beantragt:

- 2192: Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten.

Auf den beantragten Ackerflächen ist die Düngung mit mineralischem Stickstoff verboten. Eine extensive Düngung der beantragten Ackerflächen mit organischem Stickstoff ist bis zu einer Menge von 50 kg je Hektar und Jahr zulässig.

Der Anbau bestimmter Kulturen ist auf den beantragten Ackerflächen nicht zulässig. Konkret sind folgende Nutzcodes (NC) bzw. Kulturarten-Gruppen von einer Förderung ausgeschlossen:

- „Mais“ mit NC 171 aus der Gruppe „Getreide“,
- alle NC in den Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“,
- NC 803 aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
- NC 311 und 312 aus der Gruppe „Ölsaaten“,
- NC 911, 912, 914, 941 und 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.

**Für den Fall der Überzeichnung** der Fördermaßnahme „Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten“ werden Projektauswahlkriterien festgelegt, anhand derer die Flächen priorisiert werden können:

- Priorität 1: Flächen mit einem Grundwasserflurabstand  $\leq 5$  Meter,
- Priorität 2: Flächen mit einem Grundwasserflurabstand  $\leq 10$  Meter.

## 2.4.7 Förderprogramm 3200 „Wasserrückhalt“

**Zweck der Förderung** ist die Umsetzung klimaangepasster Produktionsverfahren auf Grünland und Ackerland zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch **die Wiederherstellung, Schaffung und Bereitstellung von Wasserretentionsflächen** (Wasserrückhalt) **entlang von Gewässern bzw. innerhalb ausgewiesener Gewässereinzugsgebiete** (z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Einzugsgebieten von Entwässerungsgräben). Auf den Wasserretentionsflächen kann sich Hochwasser ausbreiten und ansammeln, Niederschlagswasser im Boden zwischengespeichert und die Grundwasserneubildung durch langsamere Gebietsabflüsse unterstützt werden. Durch den Wasserrückhalt soll möglichst viel Wasser möglichst lange in der Fläche gehalten werden, um die Entstehung von Niedrig- und Hochwasserereignissen zu vermeiden und deren Auswirkungen zu vermindern.

Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 2201: Wasserrückhalt auf Dauergrünland,
- 2202: Wasserrückhalt auf Dauergrünland in Schutzgebieten, d. h., in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Unteres Odertal und nur in Verbindung mit FP 50 Bindung 11Z,
- 2203: Wasserrückhalt auf Ackerland.

Die Bindungen 2201 und 2203 können nur auf Grünland- bzw. Ackerlandflächen gefördert werden, für die keine dementsprechenden ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen (z. B. keine NSG-Verordnung).

Die Bindung 2202 kann nur auf Grünlandflächen gefördert werden, für die dementsprechende ordnungsrechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen, die durch die Natura 2000-Richtlinie ausgeglichen werden, bestehen. Die Maßnahme wird auf die Bindung 11Z aus dem Förderprogramm 50 (Natura 2000) aufgesattelt. Diese ist im Mai 2023 zu beantragen.

Für Maßnahmen zum Wasserrückhalt müssen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen vorliegen. Außerdem sind die Maßnahmen mit allen benachbarten, betroffenen Nutzungsberechtigten abzustimmen. Das Einvernehmen ist schriftlich herzustellen und im Nutzungsplan zu dokumentieren. Dafür ist die Inanspruchnahme eines technischen Dienstleisters möglich.

#### 2.4.8 Förderprogramm 3210 „Naturschutzorientierte Ackernutzung“

Gefördert wird die extensive und naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen. Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 2211: Anlage von Feldvogelinseln in der Kulisse Vogelschutzgebiete/SPA – (Nutzcode 13),
- 2212: Vogelschutz durch Belassen einer überwinternden Stoppel in der Kulisse Vogelschutzgebiete/SPA),
- 2213A: Anlage von Lichtäckern durch extensiven Getreideanbau auf Flächen (Hauptnutzungsfläche),
- 2213B: Anlage von Lichtäckern durch extensiven Getreideanbau auf Streifen (Nebennutzungsfläche),
- 2214: Nutzung von Ackerland als extensives Grünland (Nutzcode 441),
- 2216: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland (Nutzcodes 422, 424 oder 433). Die Auszahlung wird im Mai mit einem Dauergrünland-Nutzcode beantragt.
- 2215: Extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb in der Kulisse Natura 2000-Gebiete,
  - 2215A: zusätzlich zu 2215 Zuschlag für Verzicht auf Düngung jeglicher Art,
  - 2215B: zusätzlich zu 2215 Zuschlag für Verwendung alter Sorten.

Eine **Feldvogelinsel** liegt als Teilparzelle innerhalb einer Ackerparzelle, die eine Mindestgröße von 5 Hektar hat. Der Flächenumfang einer Feldvogelinsel beträgt mindestens 0,5 Hektar bis maximal 2 Hektar bei einer Mindestbreite von 50 m. Es können auch mehrere Feldvogelinseln auf einer Ackerparzelle angelegt werden. Der Anteil der Feldvogelinsel bzw. Feldvogelinseln darf höchstens 50 % an der Gesamtfläche der Ackerparzelle betragen. Der Abstand zu vertikalen Strukturen, wie Gebäuden oder höheren Gehölzen, muss mindestens 50 m betragen. Die Feldvogelinseln sind auf Flächen mit Getreidekulturen (ohne Mais, d. h. ohne NC 171 und NC 411) und Ölsaaten als schwarzliegende Brachen in Selbstbegrünung anzulegen.

Beim Belassen einer **überwinternden Stoppel** verbleiben nach der Ernte die Ernterückstände, z. B. Getreidestoppeln, Körnerleguminosen oder Ölsaaten auf den beantragten Ackerflächen. Der Anbau von Mais und Hirse, d. h. das Belassen einer überwinternden Mais- oder Hirsestoppel, ist auf den beantragten Ackerflächen nicht förderfähig.

Ein **Lichtacker** darf ausschließlich in Getreidekulturen (ohne Mais, d.h. ohne NC 171 und NC 411) angelegt werden. Eine Lichtackerfläche ist mit doppeltem Saatreihenabstand und zusätzlich halbiert Aussaatstärke anzulegen. Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 4 % der im Förderantrag angemeldeten Ackerflächen (Ackernutzcodes) des Betriebes. Eine Lichtackerfläche kann auf dem ganzen Schlag oder streifenförmig entlang der Schlaggrenze mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Maximalbreite von 50 m angelegt werden.

Bei der **Nutzung von Ackerland als extensives Grünland** und bei der **Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland** sind zum Verpflichtungsbeginn auf der beantragten Ackerfläche narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfütterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzubauen. Eine antragstellende Person, die bereits im Förderprogramm 840 verpflichtet war und deren Verpflichtung Ende 2022 ausläuft, kann mit diesen Flächen nicht mehr am Förderprogramm 3210 (Bindung 2214) teilnehmen.

Auf den Flächen ist auf eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten und auf der entstandenen Grünlandfläche ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist dagegen erlaubt. Ackerflächen, die als Grünland **genutzt** werden, zählen für die Dauer der Verpflichtung zur Hauptbodennutzung

Ackerland. Ackerflächen, die in Grünland **umgewandelt** werden, zählen ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zur Hauptbodennutzung Dauergrünland

Bei **Anwendung extensiver Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten** ist auf die Ausbringung mineralischer Stickstoffdüngemittel zu verzichten. Bei Beantragung des Zuschlags mit der Bindung 2215A ist auf jegliche Art von Düngung auf den beantragten Flächen zu verzichten. Bei Beantragung des Zuschlags mit der Bindung 2215B können nur Nutzpflanzensorten gefördert werden, die im zentralen Verzeichnis für förderfähige Nutzpflanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführt sind:

<https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/rote-liste-nutzpflanzen/>

Auf Flächen im Land Berlin ist ausschließlich die Bindung 2216 zuwendungsfähig.

## **2.4.9 Förderprogramm 3220 „Umsetzung kooperativer Klimaschutz- und /oder Biodiversitätsmaßnahmen“**

Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen kooperative Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität in der Landwirtschaft, die in besonderem Maße eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorantreiben, gefördert und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden umgesetzt werden.

Landwirtschaftliche Kooperativen stellen **Zusammenschlüsse mehrerer landwirtschaftlicher Einzelbetriebe** dar, die zusammen **in einem abgegrenzten Naturraum spezielle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umsetzen** und durch ein Management koordiniert werden.

Einzelbetriebe stellen der Kooperative, die eine eigene BNR-ZD erhält, Flächen für die ELER-Antragstellung zur Verfügung. Das Management der Kooperative stellt den ELER-Antrag, und zwar vorsorglich mit den u. a. beiden Bindungen (Kooperative Biodiversitäts- bzw. Klimaschutzmaßnahmen). Im Mai-Antrag ist eine Entscheidung für eine der Bindungen erforderlich. Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 2221: Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen
- 2222: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

## **2.4.10 Förderprogramm 3230 „Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen“**

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Ackerflächen durch den Anbau von großkörnigen Leguminosen. Die Maßnahme kann in Kombination mit der Ökoregelung 6 (Pflanzenschutzmittel-Verzicht) beantragt werden. Ökologisch wirtschaftende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahme kann mit folgender Bindung beantragt werden:

- 2231: Anbau großkörniger Leguminosen.

Der Förderung des Anbaus von großkörnigen Leguminosen ist auf die folgenden Nutzcodes (NC) beschränkt:

- NC 210 Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke),
- NC 211 Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse),
- NC 212 Platterbse,
- NC 220 Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne,
- NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke),
- NC 230 Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine),
- NC 240 Erbsen/Bohnen,
- NC 250 Gemenge Leguminosen/Getreide,
- NC 292 Linsen,
- NC 330 Sojabohnen,
- NC 635 Gartenbohne (Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Feuerbohne, Prunkbohne),
- NC 645 Kichererbsen.

Bei der Aussaat von Gemengen großkörniger Leguminosen und Getreide (NC 250) muss der Gewichtsanteil bei den großkörnigen Leguminosen mindestens 60 % an der Aussaatmenge betragen. Gemenge mit einem kleineren Leguminosenanteil werden nicht als großkörnige Leguminose im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt.

Eine Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff ist bis zu 30 kg N / ha zur Bestandsetablierung zulässig.

Die Bindung 2231 ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

## **2.5 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch)**

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Parzellenbezeichnung (Parzellennummer, Feldblock, ggf. Parzellenname),
- Förderprogramm,
- Aussaattermin, Saatgutmischung - Nachweis der Verwendung des vorgeschriebenen Saatgutes, Rechnung, Etikett, Rückstellprobe (beim Förderprogramm 890),
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge),
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge),
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge),
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen).

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und / oder Reihen- und Pflanzabstand,
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen.

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis,
- Auf- und Abtriebstermine.

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren. Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden. Eine Musterschlagkartei ist im Reiter „Antragsverfahren“ der weiterführenden Informationen des nachfolgenden Links abrufbar:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kulturlandschaftsprogramm/>

## 2.6 Tierbestandsnachweis

Jede antragstellende Person, die Tiere hält, muss Angaben zum Tierbestand machen. Der Tierbestand ist als Jahresdurchschnittsbestand mit und ohne Pensionstiere zu erfassen. Hierzu wird jeweils der Mittelwert aus 13 Stichtagen vom 31. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022 berechnet. Zusätzlich ist der bundesweite voraussichtliche Durchschnittstierbestand in Stück (inklusive Pensionstiere) für das Jahr 2023 anzugeben.

Die Anlage „Tierbestandsnachweis“ befindet sich im Dokumentenbaum unter „Weitere Angaben“. Die gefüllte Anlage ist **vom 03. Januar 2023 bis zum 13. Januar 2023** mit dem WebClient einzureichen.

| Tierart                                                                         | GVE/<br>RGV | Code | Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere [in Stück] im Zeitraum 31. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022 (ohne Pensionstiere) | Pensionstiere Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere, die im Zeitraum 31. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022 im Betrieb in Pension waren | voraussichtlicher Durchschnittstierbestand [in Stück] für das Jahr 2023 (inklusive Pensionstiere)<br>Diese Spalte ist auch auszufüllen, wenn die vorhergehenden Spalten 4 und 5 gefüllt wurden. |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                                                               | 2           | 3    | 4                                                                                                                         | 5                                                                                                                                        | 6                                                                                                                                                                                               |
| Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten                                             | 0,4000      | 01   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre                                                | 0,6000      | 05   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Rinder über 2 Jahre                                                             | 1,0000      | 06   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Milchkühe                                                                       | 1,0000      | 16   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Mutter- und Ammenkühe                                                           | 1,0000      | 17   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Mutterschafe                                                                    | 0,1500      | 22   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Schafe von mehr als 1 Jahr (außer Mutterschafe)                                 | 0,1500      | 23   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Ziegen von mehr als 1 Jahr                                                      | 0,1500      | 31   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Equiden (Pferde, Ponys, Esel) unter 6 Monaten                                   | 0,5000      | 40   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Equiden (Pferde, Ponys, Esel) über 6 Monaten                                    | 1,0000      | 41   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Ferkel                                                                          | 0,0200      | 53   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Zuchtschweine > 50 kg (einschließlich Wildschweine)                             | 0,5000      | 55   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Mastschweine - bei Beachtung der gesamten Mastdauer                             | 0,3000      | 58   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Mastschweine - bei zweistufiger Betrachtung: Läufer (20 kg bis 50 kg)           | 0,0600      | 57   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Mastschweine - bei zweistufiger Betrachtung: sonstige Mastschweine (über 50 kg) | 0,3000      | 59   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Sonstige Schweine **                                                            | 0           | 50   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |
| Masthähnchen bis 35 Tage                                                        | 0 0015      | 61   | <input type="text"/>                                                                                                      | <input type="text"/>                                                                                                                     | <input type="text"/>                                                                                                                                                                            |

*Ansicht im WebClient*

Die Angaben zum Tierbestand werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Für die Überprüfung der Tierbesatzgrenzen wird in der HIT-Datenbank der Faktor „Umweltprogramme 0,4 / 0,6 / 1,0 (Sachsen, NRW, BB, BE)“ verwendet.

### 3 Antragssoftware WebClient

Für die Anmeldung in der Antragssoftware für Brandenburg und Berlin benötigen Sie eine Betriebsnummer (**BNR-ZD**) und die persönliche Identifizierungsnummer zur ZID (**ZID-PIN**). Die Antragssoftware finden Sie unter:

<https://www.agrarantrag-bb.de/>

#### 3.1 Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN

Neuantragstellende Personen (erstmalige Anmeldung im WebClient) müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für sie **örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde** wenden (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat L1), um erfasst werden zu können. Vorher ist keine Anmeldung im WebClient möglich. Diese Stelle ist zuständig für die Registrierung von Betrieben, die Ausgabe von Betriebsnummern, Zuordnung von Betriebstypen und Eigenschaften wie z.B. Betriebsinhabereigenschaft oder Änderung von Name und Anschrift.

|                                                                                                         |                                                                                                                                                |                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br><b>Brandenburg</b> | zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise                                                                                              | Web: <a href="https://service.brandenburg.de">service.brandenburg.de</a>                                                    |
| <br><b>Berlin</b>     | Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)<br>Referat L1<br>Müllroser Chaussee 54<br>15236 Frankfurt (Oder) | Tel.: 0335 / 60676 2135<br>E-Mail: <a href="mailto:baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de">baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de</a> |

Keine antragstellende Person (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen. Besitzt eine antragstellende Person mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen vor Antragseinreichung an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

Die **ZID-PIN** für neu antragsstellende Personen mit Betriebssitz in Brandenburg und Berlin wird vom **LKV Berlin-Brandenburg eV** vergeben. Diese ist nach dem Erhalt 28 Tage gültig und muss innerhalb dieser Zeit geändert werden. Diese neuerstellte ZID-PIN ist im Anschluss 400 Tage gültig. Abgelaufene ZID-PIN's können selbstständig geändert werden. Sofern die erhaltene ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt ist bzw. nicht mehr funktioniert, wenden Sie sich an den LKV Brandenburg eV:

|                                                                                                           |                                                                                                      |                                                                                                  |                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br><b>Brandenburg</b> | <br><b>Berlin</b> | LKV Berlin-Brandenburg eV<br>Waldsiedersdorf<br>Straße zum Roten Luch 1<br>15377 Waldsiedersdorf | Tel. 033433/6560<br>Fax 033433/65674<br>E-Mail <a href="mailto:lkv@lkvbb.de">lkv@lkvbb.de</a> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|

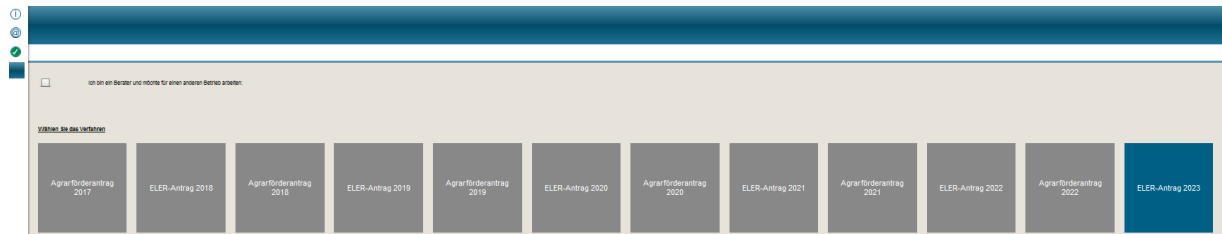
Zur Beantragung einer neuen ZID-PIN nutzen Sie die **Antragsformulare** (z.B. „Antrag für ZID-PIN (Brandenburg)“) des LKV Berlin-Brandenburg eV:

<https://www.lkvbb.de/formulare>

Bitte beantragen Sie die neue ZID-PIN **rechtzeitig**. Beachten Sie die Bearbeitungszeit von mehreren Arbeitstage im LKV, anschließend erhalten Sie die ZID-PIN auf dem Postweg.

### 3.2 Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm

Prüfen Sie im Vorfeld der Antragstellung die Gültigkeit Ihrer ZID-PIN, indem Sie sich mit Ihrer BNR-ZD und ZID-PIN auf der ZID anmelden. Sofern die Gültigkeit der PIN abgelaufen ist, ändern Sie diese auf der ZID und melden sich anschließend mit Ihrer BNR-ZD und der neuen ZID-PIN im WebClient an. Eine Änderung der ZID-PIN im WebClient ist nicht möglich. Nach der Eingabe der BNR-ZD und der ZID-PIN können Sie den aktuellen Antrag bearbeiten und ältere Anträge einsehen.

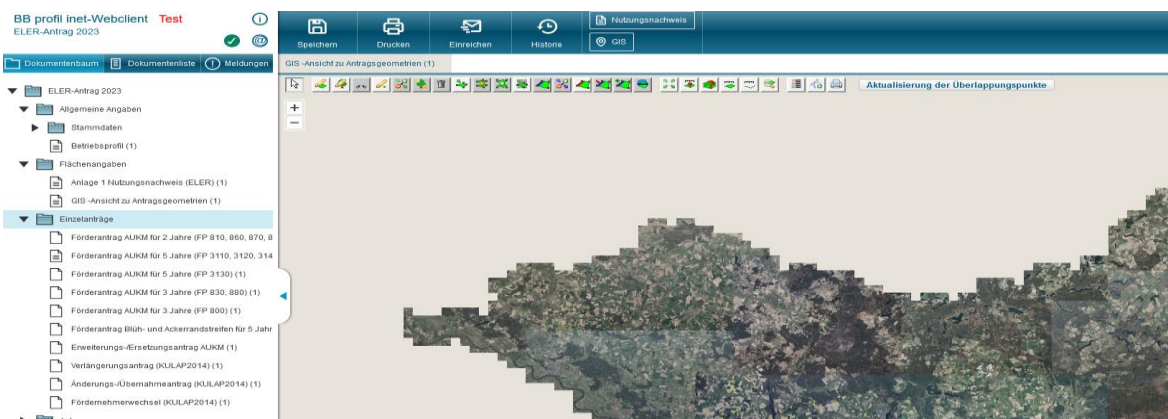


Ansicht im WebClient

Mit der Möglichkeit der Auswahl des jeweiligen Antrags können Sie die Antragsdaten aus vorherigen Antragstellungen noch einmal einsehen und sich ggf. nachträglich Daten sichern. Nach der Anmeldung zu einem bereits früher gestellten Antrag erhalten Sie Einsicht in den letzten eingereichten Stand Ihrer Daten (Formulare/Flächen). Sie können auch noch eine neue Flächenversion anlegen und eine weitere Bearbeitung Ihrer Flächen vornehmen (z.B. um eine Parzellengeometrie zu korrigieren oder neu zu erfassen, welche Sie dann mit den Shape-Dateien aus dem erneuten „Flächendaten exportieren“ der zuständigen Landwirtschaftsbehörde übergeben).

Nach der Programmanmeldung erscheint die Programmoberfläche mit den Auswahlmöglichkeiten:

- Dokumentenbaum,
- Dokumentenliste,
- Meldungen,
- Infofenster ⓘ ,
- Nachrichtenfunktion/Aktuelle Neuigkeiten @ ,
- Ampelanzeige externe Dienste (technische Verfügbarkeit) ✓
- Speichern,
- Drucken,
- Einreichen,
- Historie,
- Nutzungsnachweis (NN),
- Geographischen Informationssystems (GIS) und
- Abmelden.



Ansicht im WebClient

Der Dokumentenbaum ist in verschiedene Ordner gegliedert, in denen sich alle elektronischen Formulare, PDF-Anlagen zur Beantragung sowie aktuelle Hinweisbroschüren zur Antragstellung befinden.

### 3.3 Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland

Für die Anmeldung im WebClient für Flächen in Brandenburg und Berlin benötigen Sie Ihre vom Betriebssitzland vergebene Betriebsnummer (**BNR-ZD**) und **ZID-PIN**. Vor der erstmaligen Anmeldung im WebClient müssen Sie freigeschaltet werden. Nehmen Sie dazu Kontakt mit der für Sie in Brandenburg und Berlin örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf. Dort werden Ihre Stammdaten zur Registrierung erfasst. Zur leichten Datenerfassung übergeben Sie der in Brandenburg bzw. Berlin örtlich für Sie zuständigen Landwirtschaftsbehörde einen Stammdatenausdruck Ihres Betriebssitzlandes. Nach der Registrierung können Sie sich im WebClient anmelden.

Sofern diese ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt bzw. nicht mehr gültig ist, wenden Sie sich an die zuständige Stelle für die Vergabe der ZID-PIN für ihr Betriebssitzland. Die zuständigen Stellen der Bundesländer sowie Informationen zum jeweiligen Antragsverfahren finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

### 3.4 Anmeldung als Mitbenutzer

Es besteht die Möglichkeit, Mitbenutzer zur BNR-ZD mit eigenem Login (PIN) zu verwenden.

Ansicht im WebClient

### 3.5 Anmeldung als Berater oder Beraterin

Es besteht die Möglichkeit, sich auf der Anmeldeseite als Berater/Beraterin anzumelden, um den Agrarförderantrag für Mandanten und Mandantinnen zu bearbeiten. Dafür muss der Berater/die Beraterin selbst eine BNR-ZD inklusive PIN auf der ZID haben und die antragstellende Person muss für den Berater/die Beraterin eine Vollmacht auf der ZID eingerichtet haben. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://elf.brandenburg.de/elf/de/service/foerderung/agrarfoerderantrag/>

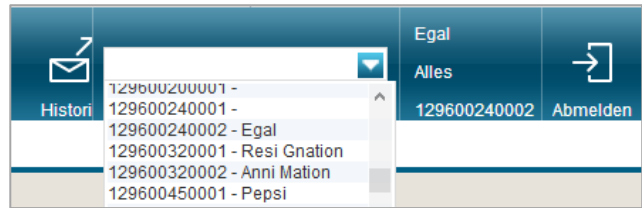
Verwenden Sie zur Anmeldung im WebClient die Auswahl „Antragsteller/Bevollmächtigter“ über den Button „BNR-ZD und PIN (ZID)“. Anschließend werden die Logindaten des Beraters bzw. der Beraterin eingetragen (BNR-ZD und PIN, ggf. auch ein Mitbenutzer bzw. eine Mitbenutzerin des Beratungsunternehmens). Wenn Sie bei der Antragsauswahl „Ich bin ein Berater...“ ankreuzen, erscheint ein neues Auswahlfeld. Dieses enthält die BNR-ZDs von antragstellenden Personen, für welche eine entsprechende **Vollmacht auf der ZID** vorliegt. Wählen Sie nun einen Mandanten oder eine Mandantin und den zu bearbeitenden Antrag aus:

sicht im WebClient

An-

Befinden Sie sich im Antrag eines Mandanten oder einer Mandantin, können Sie über die Auswahl-  
liste, ohne erneute Ab- und Anmeldung, direkt zum  
Antrag eines anderen Mandanten bzw. einer ande-  
ren Mandantin wechseln. **Vor dem Wechsel** ist es  
wichtig, den **letzten Arbeitsstand** zu **Speichern**.

*Ansicht im WebClient*



Die antragstellende Person (die von Ihnen bearbeitete BNR-ZD) kann sich kurz nach Ihnen im WebClient anmelden und mit dem Status „lesender Zugriff“ ihre Bearbeitung des Antrags am PC mitverfolgen. Hierzu ist ein regelmäßiges neu Laden aufseiten des lesenden Zugriffs notwendig (Aktualisieren der Browseranzeige).

Somit besteht ein weiterer Vorteil der Berateranmeldung darin, dass die antragstellende Person gemeinsam mit dem Berater/der Beraterin den Antrag bearbeiten kann.

Ein mögliches Vorgehen wäre, dass sich der Berater bzw. die Beraterin zuerst im WebClient anmeldet (mit der Berateranmeldung) und das Original des Antrags öffnet. Die beratende Person hat damit „schreibenden Zugriff“ auf den Antrag des Mandanten bzw. der Mandantin und kann Änderungen speichern. Die antragstellende Person meldet sich danach an und hat den „lesenden Zugriff“ (Speichern ist nicht möglich, alle anderen Funktionalitäten sind vorhanden).

Um die Aktionen des Beraters/der Beraterin mitzuverfolgen, ist ein regelmäßiges Neu Laden der Seite notwendig. Im Browser Mozilla Firefox erfolgt dies über  dieses Zeichen oben links in der Browseransicht. 

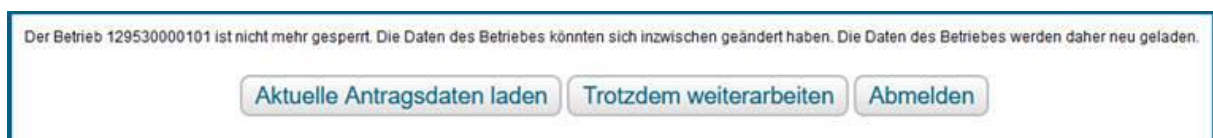
Wenn sich der Berater/die Beraterin zum Ende der Bearbeitung (vor dem Einreichen) vor der antragstellenden Person vom Antrag abmeldet, erhält die antragstellende Person automatisch den schreibenden Zugriff.

**Achtung:** Um verlustlos weiterzuarbeiten oder ggf. einzureichen, ist dringend der Button „**Aktuelle Antragsdaten laden**“ zu verwenden. Nur so ist eine **vollständige Aktualisierung** des Antrags mit dem letzten Stand des Beraters/der Beraterin gesichert. Im Browser Mozilla Firefox, nach dem Betätigung des Buttons, werden Sie gefragt, ob Sie die Seite verlassen möchten. Dem müssen Sie zustimmen und „Seite verlassen“ auswählen. Anschließend öffnet sich der Antrags wieder. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.



*Ansicht im Browser Mozilla Firefox*

Bei der Auswahl „**Trotzdem weiterarbeiten**“ ist der Arbeitsstand der antragstellenden Person der weiterhin verwendete, d.h. der **letzte** aktuelle **Stand des Beraters/der Beraterin** wird dadurch wieder zurückgesetzt und **geht verloren**.



*Ansicht im WebClient*

Es ist auch möglich das „**Abmelden**“ zu nutzen und sich anschließend wieder neu anzumelden.

### 3.6 Einsicht in Antrag (Support)

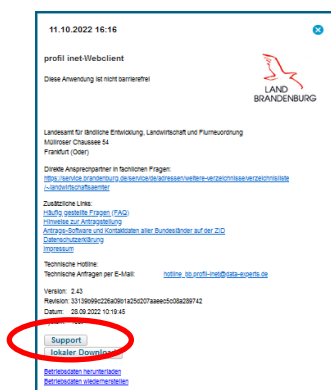
#### Durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde

Sofern Sie die Einsicht in ihren Antrag durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde wünschen, müssen Sie dieser Person ihre BNR-ZD sowie den betreffenden Antrag mitteilen.

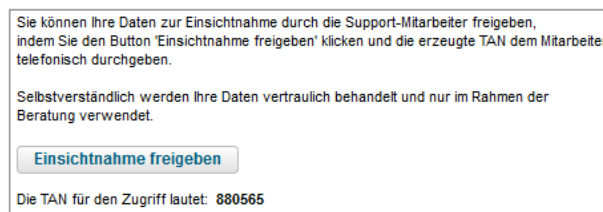
Dem Einsichtnehmenden werden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genau so dar, wie für Sie selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor der Anmeldung – **gespeicherten Stand** des Antrages und kann in seiner Ansicht des Antrages Änderungen in den Formularen/im GIS vornehmen. Diese Änderungen sind aber nur lokal in seinem Browser vorhanden. Ein **Speichern von geänderten Antragsdaten durch den Einsichtnehmer ist ausgeschlossen**.

#### Durch den technischen Support

Die Einsicht in ihren Antrag durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des technischen Supports wird über E-Mail mit einem TAN-Verfahren realisiert. Melden Sie sich im WebClient an, öffnen das Infofenster und klicken  anschließend den Button „**Support**“, um die Einsichtnahme freizugeben. Die erzeugte TAN, Ihre BRN-ZD und eine Beschreibung des Problems teilen Sie über die E-Mail „[hotline\\_bb.profil-inet@data-experts.de](mailto:hotline_bb.profil-inet@data-experts.de)“ mit. Die erstellte **TAN** ist ab dem Zeitpunkt der Erstellung **für 20 Stunden gültig** (kann in dieser Zeit mehrfach genutzt werden).



Ansicht im WebClient

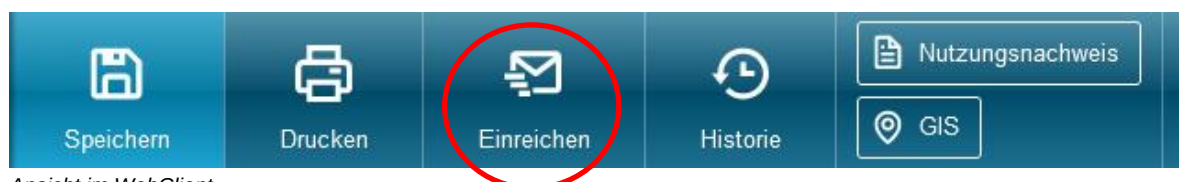


Ansicht im WebClient

Dem Einsichtnehmenden werden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genau so dar, wie für Sie selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor dem Erzeugen der TAN – **gespeicherten Stand** des Antrages. Auch hier ist das **Speichern des Einsichtnehmenden ausgeschlossen**.

### 3.7 ELER-Antrag einreichen

Mit der Einreichfunktion werden die erfassten Daten elektronisch an die zuständige Landwirtschaftsbehörde übermittelt. Bei Klick auf den Button **Einreichen** erfolgt ein letzmaliges Speichern und Sie werden durch den Einreichvorgang geführt.



Ansicht im WebClient

Der Einreichvorgang umfasst insgesamt **sechs Schritte** und endet mit dem Ausdruck des Datenbegleitscheins, welcher nach jedem Einreichvorgang ausgedruckt und unterschrieben an die für Sie zuständige Landwirtschaftsbehörde gesendet werden muss. Während des Einreichprozesses werden Sie ggf. auf Fehler

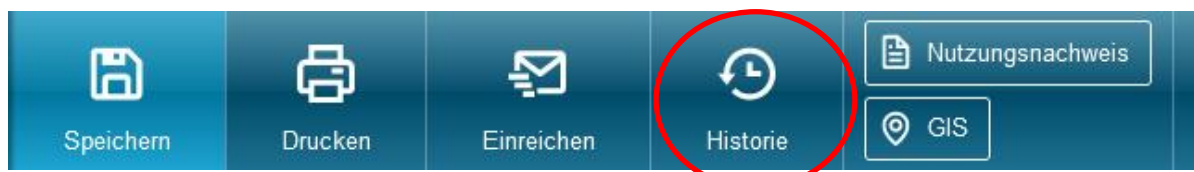
in den Formularen hingewiesen. Sie können während des Einreichens jederzeit zur Bearbeitung zurückkehren. Neben der Einreichung des kompletten Antrages können auch einzelne Dokumente nachreicht werden. Dabei werden die Versionen der nachgereichten Versionen hochgezählt.

Ansicht

im WebClient

### 3.8 Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)

Sie können sich über das Symbol *Historie* alle Einreichvorgänge und die dazugehörigen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal anzeigen lassen und herunterladen.



Nachfolgend erscheint ein Fenster mit der Auflistung Ihrer eingereichten Dokumente.

Nach Auswahl des jeweiligen Antragsdokuments (farblich markiert) sehen Sie die eingereichten Dokumente und es stehen Ihnen folgende Aktionen zum Ausdruck zur Verfügung:

- Datenbegleitschein anzeigen,
- Kontrollen anzeigen,
- Eingereichte Dokumente ansehen und
- Antragspaket herunterladen.

Ansicht im WebClient

Zu jedem Einreichvorgang können Sie nachträglich den **Datenbegleitschein anzeigen** lassen und ausdrucken. Ebenfalls können Sie eine Übersicht der **Kontrollen anzeigen** lassen, in welcher alle Kontrollen (Datenkontrolle) ausdrucken werden können. Wenn Sie antragsrelevante Fehler feststellen, müssen Sie eine korrigierte (weitere) Version der betroffenen Formulare einreichen. Wenn die hier angezeigten Kontrollergebnisse nach Ihrer Meinung nicht richtig sind, dienen sie als Unterstützung bei Rückfragen. Im Menüpunkt **Antragspaket herunterladen** können Sie Ihre Antragspakete mit allen Dokumenten als ZIP-Datei herunterladen. Vor dem Klick auf *Antragspaket herunterladen* muss das entsprechende Antragspaket in der linken Spalte markiert sein. In dem Antragspaket sind die Flächennachweise im Excel-Format (inkl. xml-Format, z. B. für die Weiterbearbeitung in einer Schlagkartei) und die eingereichten Formulare als PDF-Datei enthalten.

### 3.9 Stammdaten

Als Pflichtangaben für die Antragstellung werden von Ihnen die nachfolgenden Stammdaten benötigt:

- Name oder Firma einschließlich Rechtsform,
- Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) oder Gründungsdatum,
- Betriebsnummer, Anschrift des Betriebssitzes, Kommunikationsverbindungen,
- Bankverbindung des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin,
- das zuständige Finanzamt,
- zuständige(s) Behörde/Amt,
- Angaben zu den Betriebsstätten (u.a. die nach § 26 der Viehverkehrsordnung vergebenen Registriernummern dieser Betriebsstätten),
- Beteiligte am Betrieb,
- Bevollmächtigte: Name und Anschrift der bevollmächtigten Person und
- Verantwortliche(r) Leiter(in) bzw. Vertretungsbefugte(r) des Betriebes, falls abweichend.

Bitte kontrollieren Sie die vorgedruckten Betriebsangaben und korrigieren ggf. falsche Angaben.

### 3.10 Betriebsstätten

**Alle** für Ihre Betriebsstätten **vorhandenen Registriernummern** des Betriebes nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind unbedingt **anzugeben**, auch wenn sich die Betriebsstätten außerhalb von Brandenburg und Berlin befinden. Wurden Ihnen mehrere Registriernummern nach der ViehVerkV zugeordnet oder bewirtschaften Sie mehrere Betriebsstätten, tragen Sie die Daten zu den weiteren Betriebsstätten in die Tabelle ein und geben an, welche Betriebsstätte die **Hauptbetriebsstätte** ist.

### 3.11 Beteiligte

Sind mehrere Personen an dem antragstellenden Betrieb beteiligt, sind die Personen als Beteiligte aufzuführen. Änderungen der Beteiligten sind nur möglich, sofern ggf. aus einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung einzelne Beteiligte ausscheiden. Bei hinzutretenden Personen wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftsbehörde bezüglich der Stammdatenänderung.

### 3.12 Bevollmächtigte

Bevollmächtigte der antragstellenden Person sind in das Formular aufzunehmen, sofern diese befugt sind, im Namen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin Anträge auf Fördermaßnahmen für das Agrarförderantragsverfahren zu stellen und gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erforderliche Erklärungen abzugeben. In diesen Fällen ist die bevollmächtigte Person einzutragen.

Der Personenkreis, der im Rahmen der Beratung an der Agrarförderantragstellung ohne entsprechende Vollmacht der betriebsinhabenden Person nur mitgewirkt hat, ist nicht einzutragen, da in solchen Fällen nur die betriebsinhabende Person erforderliche Unterschriften leisten bzw. notwendige Erklärungen abgeben kann. Hierzu zählen die Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, sowie zur Datenverarbeitung, zur Datenweitergabe und zur Flächennutzung sowie der Anzeige von Abtretungserklärung und Kenntnisnahme der Veröffentlichung des Begünstigten im Rahmen der Transparenz.

### 3.13 Verpflichtungserklärungen

Beachten Sie die Erläuterungen und rechtlichen Hinweise vor der Abgabe Ihres Antrages, deren Einhaltung Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung der Empfänger, einschließlich der gewährten Förderbeträge.

## Anhang 1: Prüfhinweise Amt- Meldungen (Übersicht der Hinweise zu ihren Vorjahresflächen)

| Prüfhinweis Amt zur <b>Parzelle im Vorjahr</b>                                                                                                     | Betreff                      | Beschreibung/Erläuterung                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x:<br>Die festgestellte Fläche des Vorjahres beträgt 0 ha.                                                      | Parzelle<br>(gesamt)         | Die festgestellte Fläche der Vorjahres-Parzelle betrug in einer Kontrolle 0 ha.                                                                                                                                                                      |
| Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x:<br>Die Summe der beantragten Flächengröße weicht von der festgestellten Flächengröße (gesamt) ab.            | Parzelle<br>(anteilig)       | Eine der im Vorjahr beantragten Teilflächen der Parzelle wich in einer Kontrolle von der festgestellten Teilfläche ab. Die Summe der Teilflächen wurde in VOK/VWK abweichend festgestellt.                                                           |
| Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x:<br>Die festgestellte Fläche eines zugehörigen LE ist kleiner als die im Vorjahr beantragte Fläche dieses LE. | Parzelle<br>(LE-Teilfläche)  | Die in einer Kontrolle festgestellte Fläche des LE war kleiner als die von ihnen beantragte Fläche.                                                                                                                                                  |
| Die festgestellte Nutzung weicht von der beantragten Nutzung ab.                                                                                   | Nutzung                      | Die in einer Kontrolle festgestellte Nutzung wich auf der gesamten Hauptnutzungsfläche von der beantragten Nutzung im Vorjahr ab.                                                                                                                    |
| Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y, Bindung: xy: Die Bindungsfläche des Vorjahres = 0, da die Verpflichtungsfläche abgelehnt wurde.                | Bindungsfläche<br>(gesamt)   | Die Bindung (Verpflichtungsfläche) wurde im Vorjahr in der Verwaltungskontrolle für die gesamte Fläche der Parzelle abgelehnt.                                                                                                                       |
| Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x: Die Gesamtparzelle war von einer Parzellenteilung im Rahmen der Vor Ort Kontrolle betroffen.                 | Parzelle                     | Bei teilweiser oder kompletter Aufteilung der Muttergesamtparzelle in eine oder mehrere neue Gesamtparzellen bei einer Vort-Ort Kontrolle. Der Prüfvermerk wird an die Muttergesamtparzelle und an die neu entstandenen Gesamtparzellen geschrieben. |
| Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y, Bindung: Die Bindungsfläche des Vorjahres wurde in einer Kontrolle abweichend festgestellt.                    | Bindungsfläche<br>(anteilig) | Die Größe der Bindungsfläche (Verpflichtungsfläche) wurde im Vorjahr in einer Kontrolle abweichend von ihrer Beantragung festgestellt.                                                                                                               |

## Anhang 2: Tabelle mit Fallbeispielen zu Fördernehmerwechseln, Änderungsanträgen und Übernahmeanträgen

|   | Fallkonstellation                                                                                                | Antragsteller A (Übergeber)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                          | Antragsteller B (Übernehmer)                     |                                                           | Antragsteller C (Übernehmer)                     |                                                           |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
|   |                                                                                                                  | 5-jährige Verpflichtungsfläche im Förderprogramm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übergabe | 5-jährige Verpflichtungsfläche im Förderprogramm | Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übernahme | 5-jährige Verpflichtungsfläche im Förderprogramm | Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übernahme |
| 1 | Fördernehmerwechsel, Holübergabe, Betriebsnachfolge<br>Antragsteller A / Übergeber beantragt Fördernehmerwechsel | 100ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0ha                                                      | 0ha                                              | 100ha                                                     | -                                                | -                                                         |
| 2 | Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag (A auf 0 ha)                                                 | 100ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0ha                                                      | 100ha                                            | 200ha                                                     | -                                                | -                                                         |
| 3 | Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag                                                              | 100ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 20ha                                                     | 100ha                                            | 180ha                                                     | -                                                | -                                                         |
| 4 | Antragsteller A stellt einen Änderungsantrag auf 0 ha<br>B und C - Übernahmeantrag                               | 100ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0ha                                                      | 0ha                                              | 50ha                                                      | 0ha                                              | 50ha                                                      |
| 5 | Antragsteller A stellt einen Änderungsantrag auf 0 ha<br>B - Änderungsantrag<br>C - Übernahmeantrag              | 100ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0ha                                                      | 100ha                                            | 150ha                                                     | 0ha                                              | 50ha                                                      |
| 6 | Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag<br>C - Übernahmeantrag                                       | 100ha                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 20ha                                                     | 100ha                                            | 150ha                                                     | 0ha                                              | 30ha                                                      |
|   | Kennzeichnung der Flächen                                                                                        | <p>Keine Flächenangaben bei A und B erforderlich</p> <p>A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und / oder O kennzeichnen<br/>B - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen</p> <p>A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und / oder O kennzeichnen<br/>B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen</p> <p>A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und / oder O kennzeichnen<br/>B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen</p> <p>A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und / oder O kennzeichnen<br/>B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen</p> |                                                          |                                                  |                                                           |                                                  |                                                           |